Jürgen Dinkel

Erbe und Eigentum

Geschichte des Vererbens

Unterschiedlichen Schätzungen zufolge werden gegenwärtig in der Bundesrepublik jährlich zwischen 250 und 400 Milliarden Euro vererbt.[1] In der massenmedialen Öffentlichkeit ebenso wie in Politik und Wissenschaft wird intensiv über die ökonomischen und sozialen Folgen dieser Vermögenstransfers diskutiert.[2] Eng damit verbunden sind Auseinandersetzungen darüber, ob es sich bei diesen Erbübertragungen um rein private Angelegenheiten handelt oder ob der Staat in diese Transfers steuernd eingreifen darf oder sogar soll. In unterschiedlichen Varianten wird dabei gefragt, wer Rechte am Nachlass einer Person geltend machen kann, wer über die Verteilung von Erbe entscheidet und wer das hinterlassene Erbe erhalten soll. Auf übergeordneter Ebene verweisen diese Fragen auf größere Debatten, in denen anhand von Erbfällen und Nachlasstransfers das Verhältnis zwischen Individuum, Familie und Staat sowie konkurrierende Wertvorstellungen und Gesellschaftsverständnisse verhandelt werden.

Erbfragen und Erbfälle erlauben tiefgehende Einblicke in die sozialen Beziehungen und Wertvorstellungen einer Gesellschaft. Dem häufig überzeitlich gedachten Eigentum und der generationenübergreifenden Institution der Familie steht dabei die zeitliche Begrenztheit des einzelnen menschlichen Lebens gegenüber. Mit dem Tod einer Person muss deshalb zunächst geklärt werden, was zum Nachlass der verstorbenen Person zählt und wer zu ihrer Familie und damit zu ihren potenziellen Erben gehört. Sodann wird mit der Klärung der Fragen, ob, was und wie viel jemand erbt, die Stellung der einzelnen Familienmitglieder im Verwandtschaftsnetzwerk näher bestimmt. Wie wenige andere soziale Ereignisse – zu denken wäre noch an Geburten, Hochzeiten oder Scheidungen – konstituiert der Erbfall damit Vorstellungen von (Privat-)Eigentum und Familie sowie Selbstverortungen in Verwandtschaftsnetzwerken. Erbübertragungen lassen sich somit als Aushandlungen verstehen, in denen Eigentumsrechte und Familienzugehörigkeiten hervorgebracht, definiert, dokumentiert und legitimiert werden.

Zugleich lösen Erbübertragungen Ressourcenflüsse aus, die zu neuen Vermögensverteilungen führen und familiale Bindungen ebenso positiv wie

1 Zur Vermessung des aktuellen Erbvolumens vgl. auch den Beitrag von Markus M. Grabka / Berenike Bartz / Fabian Pfeffer / Anita Tiefensee in diesem Heft.

2 Zur Bedeutung der Erbschaftsproblematik für die Literatur vgl. die Beiträge von Ulrike Vedder und Stefan Willer in diesem Heft.

negativ beeinflussen können. So können Erbfälle den Familiensinn wecken und bestehende Bande stärken, sie können aber auch zu Konflikten führen und verwandtschaftliche Beziehungen gefährden oder gar zerrütten. In jedem Fall jedoch, so die These meines Beitrags, konstituieren und definieren Erbübertragungen (Privat-)Eigentum und Familie. Die Analyse von Erbordnungen gibt daher Aufschluss darüber, wie vergangene Gesellschaften über Eigentum und Familie nachdachten, wie sie diese verstanden und welche Wertvorstellungen in einer Gesellschaft zirkulierten. Dabei werden unter Erbordnungen, diesem für die historische Erbeforschung zentralen heuristischen und terminologischen Begriff, alle Gesetze, Normen, Wertvorstellungen, Praktiken, Institutionen und Akteure verstanden, die Erbprozesse beeinflussen und auf den Transfer und die Verteilung von Erbe einwirken.[3]

Aus dieser Perspektive verzahnt und synthetisiert der vorliegende Beitrag einem interdisziplinären Ansatz folgend geschichts-, sozial-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse, um die Geschichte von Erbordnungen seit 1800 im transatlantischen Raum zu skizzieren.[4] Entwicklungen in Deutschland mit denen in anderen Ländern und politischen Systemen – insbesondere Russland und den USA – vergleichend, argumentiere ich, dass sich die Geschichte des Erbens und Vererbens seit 1800 in drei Phasen einteilen lässt: In der ersten Phase vom späten 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg transformierten sich frühneuzeitliche Erbordnungen zu bürgerlichen. Es entstanden die rechtlichen und institutionellen Grundlagen sowie zentrale Praktiken heutiger Erbordnungen. Ebenso bildete sich die Vorstellung heraus, dass sich Gesellschaften über das Erbrecht gestalten lassen. In der daran anschließenden Zeit vom Ersten Weltkrieg bis in die 1960er-Jahre versuchten Regierungen in den USA und Europa dann durch massive juristische und institutionelle Eingriffe in das Erbrecht, gesellschaftspolitische Veränderungen durchzusetzen. Dieses staatliche Eindringen in zuvor als privat markierte Angelegenheiten rief wiederum renitentes Verhalten in der Bevölkerung hervor und förderte neue Strategien des Nachlassübertrags jenseits des Staates. Seit den 1960er-Jahren schränkten Regierungen im transatlantischen Raum schließlich ihre Zugriffsversuche auf das

3 Der folgende Beitrag basiert auf Überlegungen, die ich systematisch entfaltet habe in Jürgen Dinkel, *Alles bleibt in der Familie*. Erbe und Eigentum in Deutschland, Russland und den USA seit dem 19. Jahrhundert, Köln 2023. Zum Begriff der Erbordnung vgl. ebd., S. 9.

4 Forschungsüberblicke bieten Stefan Willer / Sigrid Weigel / Bernhard Jussen (Hg.), *Erbe*. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin 2013; Margareth Lanzinger, »Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte«, in: Joachim Eibach / Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas*. Ein Handbuch, Berlin / Boston, MA 2015, S. 319–336; Simone Derix, Art. »erben«, in: Anna Pollmann / Christopher Möllmann (Hg.), *Schlüsselbegriffe gesellschaftlichen Zusammenhalts*. Ein kritisches Vokabular, 2 Bde., Göttingen 2025, S. 283–297; Simone Derix / Jürgen Dinkel (Hg.), *Das Wissen vom Erben und Vererben*. Perspektiven und Quellen seit 1800, Frankfurt am Main / New York 2026. Vgl. hierzu auch das Gespräch mit Jens Beckert in diesem Heft.

Erbe ihrer Bürgerinnen und Bürger schrittweise wieder ein, während in Erbpraktiken und Familienvorstellungen längerfristige Liberalisierungs- und Pluralisierungsprozesse sichtbar wurden. Zugleich bildete die Familie durchweg den zentralen Kristallisationskern und Bezugspunkt von Erbpraktiken und Erbenpolitik sowie die gesellschaftliche Einheit, durch die Erbe mehrheitlich transferiert wurde. Die Familie erwies sich damit bei all ihrer Varianz und Wandlungsfähigkeit in dem an politischen und wirtschaftlichen Zäsuren so reichen Zeitraum als wichtige gesellschaftliche Organisationseinheit von hoher Beharrungskraft.

Die Genese bürgerlicher Erbordnungen – Vom späten 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg

Erbordnungen um 1800 wiesen in der transatlantischen Welt drei Charakteristika auf: Sie waren erstens kleinteilig und konkret. Es existierte kein abstrakter, sich auf alle Hinterlassenschaften einer Person beziehender Begriff vom Erbe. Stattdessen zerfielen die Hinterlassenschaften einer Person in mehrere Teile, die getrennt voneinander weitergegeben werden konnten und von denen nur einige als Erbe galten. Zweitens existierte ein enormer Rechtspluralismus. Je nach Geburts- und Wohnort, sozialem Status, Religionszugehörigkeit oder auch Geschlecht des Erblassers oder der Erbinnen und Erben sowie je nach der Beschaffenheit der Gegenstände – zum Beispiel mobiles versus immobiles Vermögen – konnten unterschiedliche Gesetze für den Nachlassübertrag zur Anwendung kommen. Schließlich hatten sich in den einzelnen Rechtsgebieten und Staaten noch keine Institutionen etabliert, die flächendeckend für die Bearbeitung und Dokumentation aller Erbübertragungen zuständig waren. Vielmehr konkurrierten verschiedene Gerichte miteinander, deren Kompetenzen häufig nicht klar voneinander abgegrenzt waren und die je nach Sichtweise meist nur die Erbangelegenheiten bestimmter sozialer Gruppen regelten.[5]

Charakteristisch für die beschriebene Situation ist ein Fall aus dem US-amerikanischen Bundesstaat Maryland, wo 1794 eine vom Parlament zur Evaluation der Erbgesetze und Nachlassgerichte eingesetzte Kommission

5 Zum Rechtspluralismus im Bereich des Erbrechts vgl. auch den Beitrag von Jan Peter Schmidt in diesem Heft. Zu frühneuzeitlichen Erbordnungen vgl. u. a. David Warren Sabean, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998; Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit*. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main / New York 2003; Christine Fertig, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012; Margareth Lanzinger, »Geld und Güter, Transfers und Arrangements. Vermögen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit«, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 70 (2019), 11–12, S. 605–622; online unter: https://kinshipspaces.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_kinshipspaces/Lanzinger_Geld_und_Gueter.pdf [15. 8. 2026].

unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts und Chancellor of Maryland, Alexander Contee Hanson, feststellte, dass – auch aufgrund der Zuwanderung aus verschiedenen europäischen Rechtsgebieten – die Erbtraditionen und -gesetze in Maryland extrem verwirrend, widersprüchlich und ausufernd seien. Der Kommission zufolge war die Rechtslage derart unübersichtlich, dass nach dem Tod eines Eigentümers keine eindeutigen Aussagen darüber möglich seien, welche Individuen und Institutionen welche Zugriffsrechte auf welches Eigentum aus dem Nachlass eines Verstorbenen besitzen und wie diese Rechte durchzusetzen sind.[6] Ähnlich verhielt es sich auch in Europa. Dort definierte etwa das im Jahr 1812 in der Habsburgermonarchie in Kraft getretene und zeitgenössisch als modern geltende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) immer noch sehr detailliert, welche Gegenstände einer Verlassenschaft zuzurechnen sind und welche nicht. So bestimmte beispielsweise § 679 des ABGB: »Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein Theil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet.«

Vor diesem Hintergrund forderten seit dem späten 18. Jahrhundert verschiedene soziale Gruppen in den USA und Europa eine Reform der Erbgesetzgebung. Sie stießen Prozesse an, die dies- und jenseits des Atlantiks in eine ähnliche Richtung liefen. In der Folge etablierte sich im langen 19. Jahrhundert ein abstrakter Begriff vom Erbe, der zunehmend alle Hinterlassenschaften einer Person umfasste. Am weitesten fortgeschritten war dieser Prozess vor dem Ersten Weltkrieg im Deutschen Kaiserreich. Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hielt in § 1922 ohne jegliche Unterscheidung zwischen einzelnen Nachlassbestandteilen fest: »Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.«

Zugleich schufen Rechtsreformen ein einheitliches Erbrecht, das für alle Personen eines Rechtsgebietes galt und sich auf den gesamten Nachlass einer Person bezog. Sonderregelungen für ländliche Gebiete, für Unternehmer und – in Europa – für den Adel galten zwar weiterhin, doch ihre Zahl ging stark zurück. Im Deutschen Kaiserreich ersetzte das BGB über einhundert bis dahin geltende lokale und regionale Erbgesetze. Schließlich klärten sich in allen Rechtsgebieten die Zuständigkeiten für Nachlassangelegenheiten. Es etablierten sich Nachlassinstitutionen, die nun alle Erbübertragungen innerhalb einer Jurisdiktion bearbeiteten. In Maryland etwa etablierten sich der Orphans' Court und der Register of Wills als zentrale, für alle Nachlass-

6 Edward Otis Hinkley, *The Testamentary Law and the Law of Inheritance and Apprentices in Maryland*, Baltimore, MD 1878, S. 210 f.

übertragungen zuständige Institutionen. Im russischen Zarenreich waren es die Notariate und im Deutschen Kaiserreich die Amtsgerichte. Zumindest von der Zielsetzung her entstanden damit im Laufe des 19. Jahrhunderts landesweit für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltende Gesetze und zuständige staatliche Institutionen, die sämtliches zu übertragendes Erbe erfassen und dokumentieren sollten.[7]

Parallel zu diesen Reformen entdeckten Politiker, Ökonomen, Juristen und Sozialreformer das Erbrecht als Instrument der Gesellschaftsgestaltung. Da das Erbrecht auf immer mehr Besitzformen und einen wachsenden Personenkreis anwendbar war, erschien es den Zeitgenossen zunehmend als ein hervorragend geeignetes Werkzeug des Social Engineering. Mit dem Erbrecht, so eine sich etablierende Überzeugung, würden sich Eigentums-, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse verändern, Generationenbeziehungen austarieren und ganz allgemein die Verhältnisse zwischen Staat, Familie und Individuum neu gestalten lassen.[8] Charakteristisch hierfür hielt Alexis de Tocqueville bereits im Jahr 1835 fest:

> [Erbgesetze] haben einen unglaublichen Einfluß auf die Gesellschaftsordnung eines Volkes […]. Darüber hinaus sind sie ein sicheres und gleichmäßiges Mittel, auf die Gesellschaft einzuwirken; sie ergreifen nachfolgende Generationen gewissermaßen schon vor ihrer Geburt und geben dem Menschen eine nahezu göttliche Gewalt über die Zukunft von seinesgleichen. Ein einziges Mal regelt der Gesetzgeber die Erbfolge der Bürger – und hüllt sich für Jahrhunderte in Schweigen.[9]

Unzählige Personen aus dem gesamten politischen Spektrum äußerten Vorschläge zur rechtlichen Ausgestaltung und gesellschaftspolitischen Anwendung des Erbrechts. Idealtypisch lassen sich dabei für den transatlantisch-europäischen Raum drei Positionen umreißen: eine konservative, eine liberale und eine sozialdemokratisch-sozialistische.[10] Die konservativ-bewahrende Position wurde mehrheitlich von Großgrundbesitzern und Industriellen sowie in Europa zusätzlich von Adeligen und einem alten Stadtpatriziat vertreten. Aus ihrer Sicht gefährdeten eine unübersichtliche und unklare Rechtslage sowie schwache Institutionen den Eigentumserhalt in

7 Jonathan Sperber, *Property and Civil Society in South-Western Germany*. 1820–1914, Oxford / New York 2005.

8 Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen*. Soziologie des Erbrechts, Frankfurt am Main / New York 2004. Zahlreiche weitere zeitgenössische Äußerungen finden sich bei Anatol Dutta, *Warum Erbrecht?* Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Tübingen 2014.

9 Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika* [1835], ausgew. und hrsg. von Jacob P. Mayer, Stuttgart 2017, S. 36.

10 Zur deutschen Diskussion vgl. Rainer Schröder, *Abschaffung oder Reform des Erbrechts*. Die Begründung einer Entscheidung des BGB-Gesetzgebers im Kontext sozialer, ökonomischer und philosophischer Zeitströmungen, Ebelsbach 1981.